

Termine für Abgaben- und Steuererklärungen

Abgabenerklärungstermine und die richtigen Anlaufstellen

Abgabe/Steuer	Abgabenerklärungstermin	Stelle
Einkommensteuer	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich bis 30. April des Folgejahres • bis 30. Juni bei Übermittlung auf elektronischem Wege 	Finanzamt
Körperschaftsteuer	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich bis 30. April des Folgejahres • bis 30. Juni bei Übermittlung auf elektronischem Wege 	Finanzamt
Energieabgaben	<ul style="list-style-type: none"> • bis 31. März des Folgejahres (Elektrizitäts-, Erdgas- und Kohleabgabe) 	Finanzamt
Kommunalsteuer	<ul style="list-style-type: none"> • bis 31. März des Folgejahres 	Gemeinde
Kapitalertragsteuer (Anmeldung)	<ul style="list-style-type: none"> • bei Kapitalerträgen aus Dividenden, Gewinnanteilen aus der Beteiligung an einer GmbH binnen einer Woche nach Zufließen • bei Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten im Falle der KEST-Vorauszahlung bis 15. Dezember jeden Jahres; im Falle der Anmeldung des restlichen KEST-Betrages jährlich am 30. September des Folgejahres • bei anderen Einkünften aus der Überlassung von Kapital (insbesondere Anleihezinsen) sowie Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen (Substanzgewinnen) und Derivaten spätestens am 15. Tag nach Ablauf des folgenden Kalendermonats 	Finanzamt
Normverbrauchs-Abgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung jeweils am 15. des auf den Kalendermonat (in dem die Steuerschuld entstanden ist) zweitfolgenden Monats • Beim innergemeinschaftlichen Erwerb und Erstzulassung im Inland ein Monat nach der Zulassung 	Finanzamt
Zusammenfassende Meldung	<ul style="list-style-type: none"> • bis zum Ende des der Leistung oder Lieferung folgenden Monats • bei vierteljährlichem Voranmeldungszeitraum bis zum Ende des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats 	Finanzamt
Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsgeschäfte, für die eine Hundertsatzgebühr mit Bescheid festzusetzen ist, soweit im Gebührengesetz nichts anderes bestimmt ist, bis zum 15. des auf den Kalendermonat zweitfolgenden Monats, in dem die Gebührenschuld entstanden ist 	Finanzamt

Werbeabgabe	<ul style="list-style-type: none"> • bis drei Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres • keine Verpflichtung zu einer Jahresabgabenerklärung, wenn Summe der abgabepflichtigen Entgelte im Wirtschaftsjahr geringer als 10.000 Euro 	Finanzamt
Kfz-Steuer	<ul style="list-style-type: none"> • bis 31. März des Folgejahres 	Finanzamt
Grunderwerb-Steuer	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat zweitfolgenden Monats 	Finanzamt
Schenkungen- und Zweckzuwendungen unter Lebenden	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung des Erwerbes binnen 3 Monaten (ab dem Erwerb, mit dem die Betragsgrenzen erstmals überschritten werden) 	Finanzamt
Umsatzsteuer	<p>Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)</p> <ul style="list-style-type: none"> • jeweils am 15. des auf den Kalendermonat zweitfolgenden Monats • vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11., wenn im vorangegangenen Kalenderjahr der Gesamtumsatz nicht über 100.000 Euro lag • keine UVA notwendig, wenn die Umsätze des vorangegangenen Jahres unter 35.000 Euro lagen und die Vorauszahlung spätestens zum Fälligkeitstag entrichtet wurde <p>Umsatzsteuerjahreserklärung (keine Pflicht für Kleinunternehmer)</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Übermittlung auf elektronischem Wege bis Ende Juni des Folgejahres • bei nicht elektronischer Übermittlung bis Ende April des Folgejahres 	Finanzamt

Stand: 01.10.2022